

Satzung des Ruderverein Erlangen e. V.

Habichtstraße 12, 91056 Erlangen

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Ruderverein Erlangen e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 20179 eingetragen. Gründungstag war der 13. Juni 1911.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes (DRV), des Bayerischen Ruderverbandes (BRV) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

(5) Die Vereinsflagge ist ein Rechteck auf weißem Grund, das durch schwarze Balken geviertelt wird. Das obere linke Feld ist hellblau und enthält in Weiß die Buchstaben „RVE“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und wird durch die Ausübung der Sportart Rudern in ihren verschiedenen Ausprägungen und anderer sportlicher Formen der körperlichen Ertüchtigung verwirklicht.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mitglieder und deren Erben haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beim Ausscheiden durch Austritt, Ausschluss oder Tod sind rechtsgeschäftlich überlassene Geld- oder Sachmittel zurückzugewähren.

(3) Der Ruderverein Erlangen bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er ist parteipolitisch neutral und tritt für Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen –unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er sieht sich insbesondere dem Schutz und der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

§ 3 <bleibt frei>

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz ist in Textform innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten beim 1. Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen unter Beifügung prüfbarer Belege und Aufstellungen geltend zu machen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag ist auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Mit Stellung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Ordnungen und Regelungen an, die zur Nutzung der Vereinseinrichtungen und zu Beitragspflichten beschlossen wurden.

Der Aufnahmeantrag eines nicht voll Geschäftsfähigen ist von diesem und mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu stellen und auch von diesem zu unterschreiben.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit Annahme des Aufnahmeantrags ist die in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr und der dort bestimmte Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Mit dem Eingang des Aufnahmeantrages beim geschäftsführenden Vorstand entsteht bereits eine vorläufige Mitgliedschaft, die zur Nutzung der Vereinseinrichtungen im Rahmen der Satzung und der bestehenden Ordnungen (Hausordnung, Ruderordnung), nicht aber zur Ausübung von Stimmrechten oder zur Teilnahme an Versammlungen berechtigt.

(3) Mit Annahme des Aufnahmeantrages ist das Mitglied berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich dort zu Wort zu melden. Ab der Vollendung des 14. Lebensjahres ist es zusätzlich berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen. Rederecht und Stimmrecht sind höchst persönlich und nicht übertragbar.

(4) In Vereinsämter wählbar (passives Wahlrecht) sind nur volljährige Mitglieder. Ausnahmen für die Jugendabteilung regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder werden eingeteilt in

- Vollmitglieder
- fördernde Mitglieder
- auswärtige Mitglieder
- Kinder- und Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Definition dieser Mitgliedsgruppen erfolgt in der Beitragsordnung.

§ 6 Beiträge

(1) Für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag ist entsprechend dem Antragsformular eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Mitgliedsbeiträge treten immer ab dem folgenden Kalenderhalbjahr in Kraft.

Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen festlegen. Änderungen der Arbeitsleistungen treten immer ab dem folgenden Kalenderhalbjahr in Kraft.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden. Diese darf das Doppelte eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig monatsweise berechnet.

Einzelheiten sind in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.6. und zum Jahresende möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist,

b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

(4) Über den Ausschluss berät und entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem Beirat. Bei der Entscheidung sind der geschäftsführende Vorstand und ein Beauftragter des Beirats stimmberechtigt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand: setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dieser besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- c) stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- d) stellvertretenden Vorsitzenden Liegenschaften
- e) stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- f) 1. Schriftführer
- g) Vorsitzenden Jugend

Der 1. Vorsitzende ist unter der Anschrift des Vereins Adressat für alle Eingaben an den geschäftsführenden Vorstand und an den erweiterten Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften und Sport vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie haben bei Rechtsgeschäften über eine Verpflichtung des Vereins bis einschließlich 5.000 € Einzelvertretungsbefugnis. Für höhere Verpflichtungen vertretungsbefugt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften oder Sport.

Der 1. Vorsitzende kann durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten BGB Vorstand vertreten werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Bei Amtsniederlegung, Handlungsunfähigkeit oder Tod eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden die verbleibenden Mitglieder über die Fortführung der Geschäfte.

(6) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen in einem Geschäftsjahr 10 % des Gesamtertrags nicht überschreiten, es sei denn, eine außerordentliche Mitgliederversammlung genehmigt dies. Sofern keine zusätzliche Verschuldung nötig ist, kann auch der Vorstand entscheiden.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Geschäftsverteilungsplan.

Entscheidungen werden im geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Patt-Situationen ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgeblich.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen Beanstandungen seitens Behörden (insbes. Registergericht, Finanzamt) oder des BLSV zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Gesamtvorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der 2. Schriftführer
2. der 2. Sportvorsitzende
3. der Bootswart
4. der Veranstaltungswart
5. der Liegenschaftswart
6. der/die Ruderwart(e)
7. der Wanderruderwart
8. der/die Trainer
9. der 1. Jugendvorstand

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Er beschließt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Hausordnung, Datenschutzordnung sowie eine Ruder- und Sportordnung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesen werden.

Die Arbeit der gewählten Amtsinhaber wird durch weitere, vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Funktionsträger unterstützt. Sie werden bei der Mitgliederversammlung namentlich benannt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn dies der geschäftsführende Vorstand für notwendig erachtet.

Sollte eine fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt nicht fristgerecht möglich sein, kann die Frist um bis zu 6 Monate verlängert werden.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch eine von den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bestimmte Person.

Die Einberufung erfolgt in Textform an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannte gegebene e-mail-Adresse, ist eine solche nicht vorhanden, brieflich per Post. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Eine Aktualisierung der Tagesordnung muss spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands ist eine geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte
des 1. Vorsitzenden
des stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
des stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
des stellvertretenden Vorsitzenden Liegenschaften
des stellvertretenden Vorsitzenden Sport
des Vorsitzenden Jugend
der Kassenprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Wahl des Beirats
- Beschlussfassung über den Etat des folgenden Geschäftsjahres
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über eine Beitrags- und Finanzordnung mit Beiträgen und Arbeitsstunden sowie über Umlagen
- Beschlussfassung über eine Jugendordnung und Bestätigung des Jugendvorstands
- Behandlung der von Mitgliedern gestellten Anträge.

Damit über diese Anträge beschlossen werden kann, müssen sie mindestens 14 Tage zuvor beim Vorstand eingegangen sein und mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern in Form einer geänderten Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Sollte die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden können, ist als Ausnahme eine Durchführung in digitaler oder hybrider Form möglich.

§ 12 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat, der mindestens 5, höchstens 9 Mitglieder umfasst. Die Wahl erfolgt in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 26. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens fünf Jahren dem Ruderverein Erlangen angehören. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Sprecher.

Aufgabe des Beirates ist es, den geschäftsführenden Vorstand in Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung zu beraten. Außerdem soll er Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichten, sowie bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein eingebunden werden.

Jedem Mitglied steht es frei, sich mit Anträgen an den Beirat zu wenden.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis für die Dauer von 2 Jahren zwei Prüfer für die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer stellen auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 15 Haftung

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften dem Mitglied, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, beschränkt auf die Deckung durch die über den BLSV abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

Die Mitglieder haften dem Verein, seinen Organen und seinen Beauftragten für Schäden, die sie diesen zufügen. Haftungserleichterungen kommen nicht in Betracht, wenn das Mitglied Versicherungsschutz durch eine Haftpflichtversicherung hat.

Es gelten in erster Linie die §§ 31a und 31b BGB.

§ 16 Datenschutz

Der Ruderverein Erlangen hält sich an die geltenden Richtlinien und Gesetze zum Datenschutz. Das Nähere ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Bayerischen Ruderverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Rudersports zu verwenden hat.

§ 18 Sprachregelung

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung des Vereins die männliche Sprachform verwendet. Der Inhalt bezieht sich jedoch grundsätzlich auf alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.03.2025 beschlossen.

Satzungsänderungen treten mit der Genehmigung durch das Finanzamt und nach Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die bisherige Satzung verliert danach ihre Gültigkeit.

Erlangen, 31.03.2025

Leonore Baehr
1. Vorsitzende

Birgit Purucker
1. Schriftführerin